

**Information
vom 30. August 2022**

Kommunale Impfkampagne

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 24.02.2022 wurde im Nationalrat das „Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19“ beschlossen. Durch dieses Gesetz wurden Zweckzuschüsse des Bundes an die Gemeinden in Höhe von 75 Millionen Euro für kommunale Impfkampagnen fixiert. Die Deiner Gemeinde zustehenden Mittel sind bereits am 05.04.2022 überwiesen worden.

Aufgrund vermehrter Anfragen zu diesem Thema dürfen wir Dir die folgenden Informationen übermitteln:

Im Gesetzestext sind exemplarisch verschiedene Verwendungszwecke angeführt:

- klassische Werbung über Inserate
- Plakate, Flyer oder Broschüren (darunter auch die Kosten für Layout, Druck und Distribution)
- Online-Werbung und Social-Media-Kommunikation sowie
- Gesprächsrunden mit Ärzten
- Informationsveranstaltungen für Vereine etc.

Wichtig ist, dass auf diesen Maßnahmen ein Hinweis platziert wird, dass diese Aktionen aus Mitteln der kommunalen Impfkampagne finanziert wurden (z.B. Vermerk „Kommunale Impfkampagne“). Als Nachweis können passende Maßnahmen bereits ab dem 01.02.2022 herangezogen werden.

Achtung:

„Auch Gutscheine, Lotterien oder Gratistickets für Schwimmbäder sind förderfähig!“

Unsere Informationen, wonach Gratifikationen, wie z.B. Gutscheine für erfolgte „Stiche“ oder auch Impflotterien ebenfalls förderfähig sind, wurden zwischenzeitig sowohl vom Finanzministerium als auch von der für die Abwicklung zuständigen Buchhaltungsagentur des Bundes nochmals bestätigt. Anderslautende Informationen sind daher weiterhin unbeachtlich. **Die genannten Aktionen sind jedenfalls förderfähig, sofern die jeweilige Aktion zur Steigerung der Impfquote beiträgt.**

Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung dieser Bundesmittel sind nach derzeitigem Stand bis 31.12.2022 an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln. Nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge sind an den Bund zurückzuerstatten, wobei die Beträge **bei den Ertragsanteilszahlungen automatisch einbehalten** werden. Der Gemeindebund hat sich dafür eingesetzt, dass die Abrechnungen (wie auch bei den kommunalen Investitionsprogrammen) möglichst verwaltungsschonend ablaufen.

Die exakte Höhe der Zweckzuschüsse sowie die Durchführungsbestimmungen findest Du unter <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kommunale-impfkampagne/> bzw. als Beilage zu diesem Schreiben. Bei weiteren Fragen stehen Dir unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Anlage:

Durchführungsbestimmungen

Mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK



Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer